

gelbt, oder nach befundung ander werter verdienster grösserer straf ohn-
nachlässig belegt werden sollen. Damit nun deme also gelebet, und
würklich gethaen werde, so gebieten und befehlen Wir hiemit gnädigst,
und ernstlich allen und jeden unseren Drosten, Rentmeistern und Rich-
teren, und Vogtaven, Magisträten und Vorseheren der Stätten, und
Wigbolden, fort frohnen, und vögden, Daur Richterern, und allen an-
deren unseren Unterbedienten, daß sie samdt und sonders auch, da nötig,
mit zuziehung der Gneths-Herren hierauf nicht allein acht haben, son-
dern auch in rem praesentem sich erheben, und so wohl über die män-
gels, als die mittels zur besserung den augenschein einnehmen, alles zum
würklichen effect nachdrücklich dirigiren, und hiebei keine fährlässigkeit
oder übersetzung eins, oder anderen blicken lassen sollen, als lieb einem
jeden ist, unsere Ungnade, und vorangeregte Straff zu vermeiden.

Zur urkundt haben Wir dieses offenes patent eigenhändig unterschrie-
ben und mit unserm fürstlichen Secret bestättiget.

Geben auf unserm Hauß Wolbeck den 18ten Junii 1651.

Christoff Bernardt. (L. S.)

Art. 6.

Edict die Wegebetterung und Abwässerung betreffend, vom 20. Jun. 1659.

Von Gottes Gnaden Wir Christoff Bernardt, Bischoff zu Mün-
ster, des heil. röm. Reichs Fürst, Burggraff zu Stromberg, und Herr
zu Borchelohze ic.

Thun kund jedermännlichen zu wissen, und bringt es auch die offen-
bare Erfahrung mit sich, was gestalt eine zeitlang die gemeine Land-
strassen und Wege in diesem Unserm Stift und Fürstenthum von Tag
zu Tag in ein so verderblich Wesen gerathen, daß sie an unterschiedli-
chen Orten viel mehr einem Sumpf und Morast, als einem Weg oder
Strassen ähnlich, und weder Menschen noch Viehe zu Dinst seyn. Da-
hero denn Ursach und Beschwerde gibt, daß nicht allein die gemeinnüt-
liche Commerciem, Handel und Wandel in vorgemelbeten Unserm Stift
und Fürstenthum gehemmet werden, sondern auch die Landeseinge-
sessene unter sich, ja ein jeder der zu wege und zu Stegge zu
wandern und zu reisen hat, zu fielsaltiger seiner Incommodirung
dessen entsetzt muß, solches aber alles ob deme herrührt, ein-
zig, daß diejenige so von Rechts wegen auch dem alten Herkommen
und ihrer Schuldigkeit nach die Wege und Stegge in esse und Besser-
ung zu halten schuldig sein, daran ermangeln und durch Versaumnis
oder auch unter allerley Ausrede und unter sich habenden Ungleichs, so

gar auch bey Ordentlichen Zeiten und trockenen Wetter alles beliggen
lassen.

Wie Wir nun in Kraft Unserer tragenden Fürstlichen Amts und ha-
benden Regalien hiezu dem gemeinen Wesen zum Besten und damit
die Ein- und Ausländische Reisende, Handels- und Wandelsteute desto
besser ihre Fahr- und Hanthierung treiben können, und diesen Unstat
zu remediren gemeint sein.

Als wollen und befehlen Wir Kraft dieses Unseren General-Edicts,
daß ein jeder, er sey was Standes er wolle, Selbst- oder Weltlich, Adel
oder Unadel, Gemeinheit als Städte, Flecken, Dörfer oder privat-Un-
terthanen, sich von diesem gemeinnütlichen Werck nicht entziehen, son-
dern allen ihnen obliegenden schuldigen Beytrag der gestalt thun sollen,
wie es an jeden Ort die kundbare Nothdurft erfordert. Wasen bey
jetzigen bequemen guten Wetter und trockener Sommerzeit innerhalb sechs
Wochen nach publicirung dieses ohne einige Entschuldigung bey Straf
nach Ermessung, die Wege überall in diesen Unsern Stift beständig und
nicht wie gemeinlich beschicht, oben hin und allein zum Schein gebes-
sert, und zwar an denen Plätzen, wo es die Gelegen- und Nothwendig-
keit also erfordert, mit beständigen dicken Wollen und dauerhaftigen und
zusammengemachten Reiß- und andrem Holze und nicht dünnen Zwei-
gern dieselbe fürsichtiglich auß und mit Erden der gestalt angefüllt werde,
damit der Weg sowohl zum fahren als reiten brauchbar werde, wie
dann wann etwas ausgefahren, und die Wollen und ander Holz bloß
wird, dieselbe wiederum mit Erden und als möglich mit Sand noth-
dürftlich bedeckt und ein merklich höher als das nebenstehendes oder
fließendes Wasser und niedriger morastiger und sumftiger Grund ist,
erhöht werde. Daß auf der Hecken stehendes Holz, durch welches Be-
hinderung die Wege von der Sonne und Winde nicht ausgedrocknet
werden können, soll weggehauen, und dem Befinden nach das Holz mit
zu Verbesserung verwendet, die Graben auch an allen Seiten sein tief
ausgereinigt, der Aufwurf und Erde, sonderlich man dieselbe von den
Wegen hinein fließet, zu deren Berhöhung gebraucht und nicht eigenge-
nüt auf die Länderey verführet werden.

Dann sollen auch mit nicht geringerm Ernst nicht allein die Kläffe
und Bäche überall gebührlich ausgereinigt und über selbige nothdürf-
tig-beständige Brücken, oben mit Recken hingelagt, sondern auch
die geringe fließende Feld- und Regenbächlein in ihren Lauf gehalten,
deren Gänge von Holz und andern befindlichen Sachen gereinigt und
wo sie durch die Wege laufen, unter hohen Baumen und geringen
Brücklein, so an beiden Seiten mit starken Wollen und dauerhaftigen Hol-
ze wohl zu befestigen, hergeführt werden. Als auch vielmalen in den
Strassen, auch Morastigen und anderen Orten der rechte Weg wohl ein-
ziger Maschinen so weit gemacht, daß selbiger zu gebrauchen, gleich wohl
so breit und die Gelegenheit nicht ist, daß zwey sich begegende Wagen
zugleich fort kommen können, als sollen gelegene Lertter ausgehau-
en und dergestalt eingerichtet werden, damit einer dem andern weichen und
süßlich vorüber fahren könne.

Gestalt auch weniger nicht die Fußstege und Seitwege überall nach
ihrer und jedes Orts gelegenheit beständig und also bey obangeregter

Straf in gefester Zeit zu verbessern, auch mit Austritten und Kleinen Leitern da es nöthig ist, also zu versehen, damit alte und junge Leuthe sowohl als Kramer, Botzen und andere, welche Last zu tragen haben, füglich auf- und absteigen mögen, wie dann auch folgendes beständig zu erhalten und die Wege mit Fundern und sonst dergestalt einzurichten, damit man gemächlich zu und über die Brücken zu Winterszeit und alsdann sich ergießende Wasser kommen, und der Wandersmann auch keine unnöthige Beschwerlichkeiten empfinden, und sich darob zu beklagen, sondern füglich hinüber zu kommen zu jederzeit Gelegenheit haben mögen. Und weilen verspürt wird, daß erst angeregte Unstätt und schädliche vertief- und verderbung der Wege darin großen Theils herrühre, daß an vielen Orten sich keine zu deren Besserung pflichtig erkennen, oder aber Wegen desfalls obhandenen Streit, litispandez und Unvermögenheit dieser hoch benötigten reparation, unter solchen Vorwandt abzulegen vermeinen wollen, so soll doch für diessmahlen solches nicht gehöret, sondern mit Vorbehalt eines jeden habenden Rechts, welches, da es bereits gefangen, auszuführen, oder bey Uns einzubringen, verbleibet, von den streitenden Theilen zugleich, an denen Plätzen aber, da gar keine Pflichtige zu erfinden, von den nächst dabey liegenden Städten, Wigbolden, Flecken, Dörfern, Kirchspielen, oder Bauerschaften die oben angezogene beständige Besserung geschehe, und von denen so es aus lauterer Unvermögenheit ansehen lassen müssen, Uns so fort nach Publikation dieses zu Unserer fernerer gnädigster Verordnung, alle Beschaffenheit gehorsamt berichtet werden.

Und weilen an Theils Orten die Wege also grundlos, daß dieselbe der Gebür, und nach diesen Unsern Edict, in obangefester Zeit nicht gebessert werden können, als soll zu Beförderung des gemeinen Wesens und der Commerzien über den nächst bequemen Kampff, Acker, Wiesen, Busch, oder Gehölz, die an den Weg stoßen, mit Ein- oder Niederreißung der Hecken, Gräben oder Säunen, der Weg gelegt und jedem wegen des Grundes von denen, welche zur Verbesserung derselben schuldig seyn, gebührende Erstattung geschehen, und also das Publikum dem privato dießfalls vorgezogen werden.

Damit nun diese Unsere gnädigste Verordnung männiglich zur Wissenschaft gerathe, und hiernächst niemand bey verwickelter Straf seines bezeigten Widerwillens Ungehorsams, oder einiger gesuchter Entschuldigung keinen Vorwurf einzubringen habe, als ist Unser ernster und gnädigster Befehl, daß dieß Unser Edict öffentlich publicirt an die Kirchthüren und sonst an öffentliche Orten und Enden, wie Herkommens angehöret werde, Amittelst sollen unsere Beamte, Gografen, Richter, Vogte und Trohnen bei respective Hundert Fünzig und Zwanzig Goldgulden Straf jeder für Hauptes daran seyn, daß dieses also fort werckstellig gemacht, und da sie nach Beschehener publication dieses, bey der Aufsicht einigen Mangel, Ausbleibung oder Wiedersegligkeit verspüren, und vor sich selbst nicht ersehen können, Unsern jedes Orts beamten, woran es erlangete, umständlich mit Bedeutung der Freveler Namen und Zunamen, ohne einiges Abschn berichten, und sie zum Beystandt anrufen, gestalt wenn dieses alles nicht würcken sollte, Wir auf deren Unterthänigstes anrufen bezeigen wollen, was diesem Unserm geliebten

Vaterland gedeihlich, und worzu ein jeder seiner Schuldigkeit nach gehalten ist. Und als in Städten, Wigbolden und Dörfern eben dieser Mangel nicht weniger als in offenem Felde verspürt wird, sollen die Bürger und Einwohner, sowohl innerhalb als nicht vor den Städten, Wigbolden und Dörfern die Straffen, wenn alda kein ander Herkommens ist, bey ernstlicher unausbleiblicher Straf besseren und im guten esse erhalten, den auch und damit diese unsere gnädigste Verordnung in stetiger Observanz gehalten werden, so sollen unsere Beamte verfügen, daß dieselbe hinfüro zweymal im Jahr als auf Pfingstbings-tag, und in festo omnium Sanctorum ohne weitere Erinnerung publicirt, erneuert und darauf fest gehalten werde. Alles bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und mehr gedeuteter Straf.

Urkund Unserer Handzeichens und vorgezeichneten Secretts. Signatum in Unserer Stadt Coesfeld den 20ten Juni Anno 1659.

Christoff Bernhardt. (L. S.)

Nr. 7.

Edict die Wegebeßerung und Abwässerung betreffend,
vom 15. Jun. 1676.

Von Gottes Gnaden Wir Christoff Bernhardt, Bischoff zu Münster etc. Thuen kundt und fügen hiemit männiglich zu wissen (nun wird das Edict vom 20. Jun. 1659. wörtlich wiederholt).

Signatum in Unserer Residenz St. Ludgersburg den 15. Junii, Anno 1676.

Christoff Bernhardt. (L. S.)

Nr. 8.

Edict die Wegebeßerung und Abwässerung betreffend,
vom 3. Jun. 1682.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden Bischoff zu Münster etc. Thuen kundt und fügen hiemit männiglich zu wissen (nun folgt wörtlich das